



Hygienekonzept Singstunden MGV 1867 Schwanheim e.V. - Frauenchor/Männerchor

1. Daten auf einen Blick

Raumname	Dorfgemeinschaftshaus Schwanheim, Turnhalle
Raumgröße	139,7 qm
dadurch mögliche Gruppengröße	20 Personen (bei 7m ² je Person)
Probenzeit und -dauer	18:45 – 20:00 / 20:15 – 21:30 Uhr
Möglichkeit zum Händewaschen	Vorhanden
Lüftungsmöglichkeit	Fensterlüftung / technische Lüftung
Name des Protokollführers	Berthold Göhrig
Name des Vereinsvorsitzenden	Wilfried Kappel
Name der Hygieneverantwortlichen vor Ort	Wilfried Kappel
Stand / Version	30.06.2021 / Version 03

2. Voraussetzungen:

1. Ein Hygienekonzept muss vorliegen und auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgelegt werden.
2. Geltende Verordnungen des Bundeslandes/des Landkreises/Bistum/Landeskirche etc. müssen eingehalten werden.
3. Der Anbieter/Veranstalter trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle.
4. Es ist mindestens ein Hygieneverantwortlicher zu bestimmen, der auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe/Veranstaltung achtet. Dieser sollte entsprechend geschult werden.
Hygienehinweise sind mit dem Personal zu besprechen.
Alle Teilnehmer/Besucher werden im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe/Veranstaltung verständlich über die Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine medizinische Maske / FFP2/N95-Maske zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie auf die Pflicht zu gründlichen Händen waschen in den Sanitäreinrichtungen informiert.¹

¹ § 4 Abs. 8 CoronaVO



5. Alle Teilnehmer/Besucher müssen negativ getestet oder geimpft oder genesen sein.
(vgl. 3. Maßnahmen - Schnelltests, geimpfte und genesene Personen)
Die Pflicht einen negativen Test vorzuweisen entfällt im Freien. In geschlossenen Räumen entfällt die Pflicht, wenn die Inzidenz im Rhein-Neckar-Kreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 liegt.
6. Alle Teilnehmer/Besucher der Probe/Veranstaltung werden in einer Anwesenheitsliste erfasst.
7. An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.

3. Maßnahmen:

Handhygiene:

- Vor der Probe Hände gründlich mind. 20-30s lang mit Wasser und Seife waschen
- Alternativ muss eine Händedesinfektion (30s lang) stattfinden (auf Verfallsdatum achten!)
- Zum Abtrocknen Einmalhandtücher bereitstellen
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Türklinken und Fahrstuhlknöpfe wenn möglich nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen

Hustenetikette:

- Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand (mind. 1,5 m) wahren, sich möglichst wegrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch husten und niesen, das danach entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten gründlich die Hände waschen

Beteiligte protokollieren:

- Von allen Teilnehmern und insbesondere der Besucher sind Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Sitzposition und, soweit vorhanden, die Telefonnummer zu dokumentieren um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen.
Bei der Erhebung der Daten müssen die Vorgaben der Datenschutz-Verordnung eingehalten werden.



- Für diese Aufgabe wurde ein Protokollführer verbindlich festgelegt.
- Für die Dokumentation kann auch eine App verwendet werden, die die Anforderungen des § 7 Abs. 4 CoronaVO erfüllt.
- In jeder Probe/Zusammenkunft werden die Namen und die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen
- Die Kontaktdaten aller Mitglieder (Anschrift / E-Mail / Telefonnummern) sind bereits erfasst.

Schnelltests, geimpfte und genesene Personen

- wenn die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen über 35 liegt, müssen in geschlossenen Räumen alle Teilnehmer/Besucher entweder:
 - ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnelltest vorweisen.
Die kostenfreien Bürgertests in den Testzentren können hierfür genutzt werden. Einen Selbsttest kann unter Aufsicht von:
 - Arbeitgeber,
 - Anbieter von Dienstleistungendurchgeführt und bescheinigt werden lassen,
 - oder einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen, der nicht älter als 60 Stunden ist,
 - oder einen Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus (14 Tage nach der zweiten Impfung, bzw. genesen und erste Impfung),
 - oder einen Genesenennachweis, d.h. einen positiven PCR-Test der mindestens 28 Tage und nicht älter als 6 Monate ist, vorlegen.

Bei nicht Vorlegung eines Test-, eines Impf- noch eines Genesenennachweises ist der Teilnehmer/Besucher von der Probe/Veranstaltung auszuschließen.

Tragen von medizinischen Masken:

Eine medizinische Maske / FFP2-(K)N95-Maske ist von allen Beteiligten ab dem 6. Lebensjahr mitzubringen und in (längeren) Singpausen, so wie vor und nach der Probe, zu tragen, sofern eine Maskenpflicht gilt.

- Ein Tragen der medizinischen Masken/des Atemschutzes in der gesamten Probe ist in Erwägung zu ziehen.
- Ggf. Reservemasken (medizinische Masken/ Atemschutz) zur Verfügung stellen.
- Auf sachgerechten Umgang wird vom Verein hingewiesen.



Allgemeine Abstandsregeln, z.B. für Sitzungen oder Besucher:

- Ein Mindestabstand von 1,5 m (\cong ca 3 qm/Person) zu allen Personen in alle Richtungen ist sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien zu beachten (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren).

Abstandsregeln beim Singen:

- Mindestabstand von 2-3 m zu allen Personen in alle Richtungen ist sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien zu beachten (Stühle sind dementsprechend aufgestellt).
- Die Abstände zwischen Chorleiter und zwischen Chorsängern sollten noch größer sein.
- Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zur Probe und in Pausen zu beachten.
- Markierungen auf dem Boden/an den Wänden geben Laufwege vor, um Kontakt auch in engen Fluren und in sanitären Anlagen zu vermeiden.
- Ggf. sind mehrere Zugangs-/Ausgangsbereiche bei mehreren Gruppen zu bestimmen. Idealerweise „Einbahnstraßenregelung“ durch getrennten Ausgang/Eingang

Proben im Freien:

- Generell ist das Proben unter freiem Himmel unter Einhaltung der Abstandsregeln zu bevorzugen, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.
- Die Maskenpflicht entfällt im Freien.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten.
- Ansammlungen von Zuschauern sind zu vermeiden.

Raumgröße:

- Die Räumlichkeiten sind groß genug, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. (*Anhaltspunkt pro Person ca. 7 qm (2 m Abstand), Geimpfte und Genese werden dabei nicht mitgezählt.*)
- Die Raumhöhe beträgt mindestens 3,5 m.
- Es wird mit festen Gruppen immer in den gleichen Räumen geprobt.

Lüftung:

- Alle 15 min. wird für 5 min. eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen, idealerweise durchgehende Belüftung.
- Belüftungsanlagen der Turnhalle werden genutzt.
- Die Luftqualität wird mit einer CO²-Messung kontrolliert.



Rhythmisierung:

- Die Probenzeit beginnt für Frauen- und Männerchor versetzt.

Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Alle Gegenstände werden personenbezogen verwendet oder von den Teilnehmenden selbst mitgebracht.
- Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen (z.B. Klavier).

Essen und Trinken:

- Auf gemeinsame Speisen sollte verzichtet werden.
- Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.
- Bei Zuschauerbewirtung gelten die allgemeinen Corona-Regeln für den Gastronomiebetrieb.

Reinigung:

- Die benutzten Räumlichkeiten sollten mindestens einmal täglich gereinigt werden.
- Besonders (und ggf. häufiger) sind Türgriffe, Toiletten, Waschbecken und häufig benutzte Oberflächen wie bspw. Geländer zu reinigen.
- Bei der Reinigung sind tensidhaltige, fettlösende Mittel zu gebrauchen (keine Sprühdeseinfektion, besser Flächendeseinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid, begrenzt viruzid PLUS oder viruzid“) und Reinigungshandschuhe zu tragen.

Zutritts- und Teilnahmeverbot²:

Ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt für Personen,

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksstörungen, aufweisen,
- weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis vorlegen. Dies gilt nicht im Freien und in geschlossenen Räumen, wenn die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 liegt
- die keine medizinische Maske tragen in geschlossenen Räumen tragen. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn im Einzelfall das Tragen einer medizinischen Maske unzumutbar ist.³

² § 8 Abs. 1 CoronaVO

³ § 8 Abs. 3 CoronaVO



4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

- Die Vorstandschaft sowie der Chorleiter sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert werden.
- Teilnehmer mit dieser Symptomatik sind von den Proben auszuschließen.
- Auftretende Infektionen sind vom Vereinsvorsitzenden dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Bei sämtlichen Krankheitssymptomen: Zu Hause bleiben!

Dieses Hygienekonzept wurde auf Grundlage der Musterkonzepte des Badischen und Schwäbischen Chorverbandes sowie des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard / SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie die Brancheregelung Bühnen und Studios der VBG erstellt. Es gelten weiterhin die Vorgaben aus der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Übersicht der Schutzmaßnahmen nach Inzidenzen:

	Inzidenzstufe 1	Inzidenzstufe 2	Inzidenzstufe 3	Inzidenzstufe 4
Inzidenz ist 5 Tage in Folge ...	unter 10.	unter 35.	unter 50.	über 50.
Personenzahl Freien	1.500 im Freien - keine 3-G-Pflicht	750 im Freien - keine 3-G-Pflicht	500 im Freien - keine 3-G-Pflicht	250 im Freien - keine 3-G-Pflicht
Personenzahl geschlossener Raum	500 in Räumen - keine 3-G-Pflicht	250 in Räumen - keine 3-G-Pflicht	200 in Räumen, bei 3-G-Pflicht	100 in Räumen, bei 3-G-Pflicht
Maskenpflicht	Entfällt im Freien, wenn die Personenzahl unter 300 ist.	Entfällt im Freien, wenn die Personenzahl unter 200 ist.	Entfällt im Freien, wenn die Personenzahl unter 200 ist.	Entfällt im Freien, wenn die Personenzahl unter 200 ist.
Abstandspflicht	gilt weiterhin	gilt weiterhin	gilt weiterhin	gilt weiterhin
Hygienekonzept	erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich
Datenerhebung	erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich

Quelle: <https://www.s-chorverband.de/2020/03/informationen-zum-corona-virus/>